

**DMG MORI Allgemeine Geschäftsbedingungen
für den Verkauf von Werkzeugmaschinen in Ungarn**

I. ALLGEMEINES

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Weiteren: AGB) treten im Januar 2022 und bleiben bis zum Widerruf in Kraft. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die vorliegenden AGB – insbesondere wegen Änderungen der Rechtsbestimmungen oder der Geschäftspolitik – zu modifizieren.
2. Die nachstehenden AGB sind anzuwenden auf Vertragsbeziehungen bezüglich des Verkaufs von Werkzeugmaschinen im Inland (im Weiteren: Vertrag) zwischen der DMG MORI Hungary Kft. (im Weiteren: Verkäufer) und Kunden, die nicht Verbraucher im Sinne des § 8:1 Abs. (1) Punkt 3. des ungarischen BGB sind (im Weiteren: Käufer) (im Weiteren Verkäufer und Käufer zusammen: Parteien).
3. Die auf Vertragsabschluss gerichtete Erklärung der Parteien und die vorliegenden AGB enthalten gemeinsam die Vereinbarung der Parteien (im Weiteren: Vertrag). Abweichende Bedingungen des Käufers bezüglich des Kaufs werden auch durch Auftragsannahme nicht zur Vertragsinhalt. Der Vertrag kommt – mangels gesonderter Vereinbarung – mit schriftlicher Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande. Durch hiervon nach Art und Form abweichende Vertragserklärungen kommt kein Vertrag zustande, den Verkäufer trifft diesbezüglich keine Erfüllungspflicht. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass der Verkäufer gleichzeitig mit dem Auftrag – ohne weitere ausdrückliche Rechtserklärung – auch vorliegende AGB annimmt.
4. Der Verkäufer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen sowie Informationen ähnlichen geistigen und physikalischen Formats – einschließlich deren elektronischen Formen – sein bestehendes Eigentums-, Urheber- und gewerbliches Schutzrecht vor, diese dürfen – ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des Verkäufers – Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Verkäufer verpflichtet sich, vom Käufer als vertraulich bezeichnete Informationen bzw. Dokumente nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

II. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Preise gelten mangels gesonderter Vereinbarung ab Werk, einschließlich der Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Die bei den Produkten aufgeführten Preise sind Nettokaufpreise, zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung der Parteien ist die Zahlung ohne Abzüge jedweder Art per Überweisung auf das Konto des Verkäufers wie nachstehend zu leisten:
 - 30% innerhalb von 10 Tagen ab Ausstellung der Anzahlungsrechnung,
 - 60% innerhalb von 10 Tagen nach Mitteilung über den zur Versendung des Produkts geeigneten Zustand,
 - der verbleibende Betrag ist innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang.
3. Die Zahlung ist dann als erfüllt zu betrachten, wenn der Gegenwert der durch den Verkäufer ausgestellten Rechnung ohne jeden Abzug auf dem Bankkonto des Verkäufers gutgeschrieben wird. Der Käufer kann sein Recht auf Zurückbehaltung der Zahlung oder Aufrechnung mit einer Gegenforderung nur dann ausüben, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Insbesondere ist mangels vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers die Zurückbehaltung des Kaufpreises oder die Aufrechnung mit sonstigen Ansprüchen (z.B. Kaufpreisminderung, Interessenswegfall) nicht gestattet.
4. Im Falle einer Zahlung unter Verzug berechnet der Verkäufer ab dem Tag der Fälligkeit – in dem gemäß § 6:155 des ungarischen BGB für Wirtschaftsgesellschaften maßgeblichen Umfang – Verzugszinsen und verrechnet die mit dem Zahlungsverzug zusammenhängenden aufgetretenen weiteren Kosten, insbesondere, aber nicht ausschließlich gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. IX vom Jahre 2016.
5. Wenn die fristgemäße Erfüllung des fälligen Kaufpreises gefährdet ist, oder nach Vertragsschluss die Kreditfähigkeit des Käufers ungünstig beeinflussende Umstände eintreten, kann der Verkäufer eine vorhergehende Sicherheit zur finanziellen Deckung des gesamten Kaufpreises fordern. Bis zur vorhergehenden Sicherung der finanziellen Deckung ist der Verkäufer – nach seiner Wahl – berechtigt, die Erfüllung zurückzubehalten oder vom Vertrag zurückzutreten und die Erstattung entstandener Schäden zu fordern.

III. LIEFERZEIT, LIEFERVERZÖGERUNG

1. Die im Angebot des Verkäufers genannten Lieferzeiten haben informativen Charakter. Die für den Vertrag maßgebliche Lieferzeit führt der Verkäufer in der Auftragsbestätigung auf. Die Einhaltung der Lieferzeit durch den Verkäufer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen wie z.B. die Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen und Genehmigungen oder die Leistung der Anzahlung erfüllt hat. Andernfalls verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Verkäufer die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Sofern der Verkäufer verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird der Verkäufer den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Verkäufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; bereits erbrachte Gegenleistungen des Käufers werden unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer, weder den Verkäufer noch dessen Zulieferer ein Verschulden trifft oder der Verkäufer im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
3. Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist jedoch eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Gerät der Verkäufer in Lieferverzug und erwächst dem Käufer hieraus ein Schaden, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Werts desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Dies gilt auch, wenn eine Abnahme zu erfolgen hat.
5. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von € 250,00/Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware berechnet. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe, Pandemie oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Verkäufer wird dem Käufer den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
6. Der Käufer kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Verkäufer die Leistung vor Gefahrübergang vollumfänglich und endgültig unmöglich wird. Der Käufer kann darüber hinaus auch vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird, und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Mangels dessen hat der Käufer den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt auch auf den Fall, wenn der Verkäufer nicht liefern kann. Im Übrigen gilt Ziff. VII.2. dieser AGB.
7. Tritt die Unmöglichkeit oder der zur Erfüllung unmögliche Zustand während des Annahmeverzugs ein, oder ist der Käufer für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt der Käufer zur Zahlung der Gegenleistung verpflichtet.
8. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziff. VII.2. dieser Bedingungen.

IV. GEFAHRÜBERGANG, ABNAHME

1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer auch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Im Falle einer Vereinbarung über die Abnahme zu einem prognostizierten Termin hat die Übernahme unverzüglich zum Abnahmetermin bzw. nach der Meldung des Verkäufers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Käufer darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. Abnahme infolge von Umständen, die dem Verkäufer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr am Tag der Meldung der Versand- oder Abnahmebereitschaft auf den Verkäufer über. Der Verkäufer ist verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Verkäufers Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
3. Der Verkäufer ist zur Teil- und Vorlieferung berechtigt.

V. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Der Verkäufer behält sich bis zur Zahlung des vertragsgemäßen Kaufpreises und des vollständigen Betrags weiterer mit der Erfüllung verbundener Nebenpflichten das Eigentum an dem Liefergegenstand vor. Erbringt der Verkäufer auch Montagedienstleistungen, geht das Eigentum erst mit Zahlung des Kaufpreises und des Montageentgelts auf den Verkäufer über. Die Bestimmungen gemäß den nachstehenden Ziffern V.2.-10. beziehen sich auf die Dauer des Eigentumsvorbehalts.
2. Der Verkäufer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Käufers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Käufer selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

3. Der Käufer darf den Liefergegenstand nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers veräußern, verpfänden oder Dritten zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte im Rahmen einer Vollstreckung oder im Zusammenhang mit einer Straftat hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist der Verkäufer nach vorheriger Mahnung gegenüber dem Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Liefergegenstand aufgrund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen, der Käufer ist verpflichtet, dieses herauszugeben. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Verkäufer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
5. Falls der Käufer den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkauft, tritt der Käufer bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrags (einschl. MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Verkäufer ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen beim Schuldner einzuziehen. Hierfür ist der Käufer verpflichtet, gleichzeitig mit der Weiterveräußerung dem Schuldner im Zusammenhang mit der abgetretenen Forderung eine Mitteilung gemäß § 6:197 des ungarischen BGB zuzusenden und dieses dem Verkäufer zu bestätigen sowie den Verkäufer gleichzeitig über die Person des Schuldners sowie alle zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Angaben zu informieren und die zugehörigen Unterlagen auszuhändigen.
6. Bei Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Käufer verbleibt das Produkt im Eigentum des Verkäufers. Werden der Liefergegenstand mit anderen, nicht zum Verkäufer gehörenden Gegenständen verarbeitet/umgebildet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten/umgebildeten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung/Umbildung. Für die durch Verarbeitung/Umbildung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstand.
7. Wird der Liefergegenstand mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der entstehenden neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, vereinbaren die Parteien, dass der Käufer dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für den Verkäufer.
8. Der Käufer tritt dem Verkäufer die Forderungen zur Sicherung der Forderung des Verkäufers ab, die durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
9. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.
10. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Verkäufer, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

VI. GEWÄHRLEISTUNG

Unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Ziff. VII. dieser AGB - haftet der Verkäufer für Sach- und Rechtsmängel des Liefergegenstandes. Der Verkäufer leistet für Sach- und Rechtsmängel Gewähr wie folgt:

1. Sachmängelhaftung

Zur Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche wird durch den Verkäufer eine Frist von 18 Monaten dem Käufer gewährt. Die Gewährleistungsfrist fängt am Tag der durch das qualifizierte Fachpersonal des Verkäufers durchgeführten Inbetriebnahme an. Die Gewährleistungsfrist fängt jedoch spätestens am 3. Monat ab Annahme der Lieferung durch den Käufer an, wenn die dokumentierte Installation, bzw. Inbetriebnahme aus Gründen verzögert, die außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegen. Es wird keine Gewähr für Schäden der Maschine übernommen, die durch ungeeignete und unsachgemäße Verwendung vor der Inbetriebnahme entstehen.

Für durch den Verkäufer geliefertes fremdes Produkt besteht die Gewährleistungspflicht des Verkäufers nur in solchen Fällen und in solchem Umfang, soweit der Hersteller diese auf das Produkt leistet. Die Voraussetzungen der Geltendmachung der Sachmängelhaftung sind die vertragsgemäße Verwendung der Anlage und insbesondere die ordnungsgemäße Instandhaltung gemäß den Anleitungsvorschriften der Maschinendokumentation zur Instandhaltung.

Die Überprüfung, Instandhaltung und Reparatur der Anlagen werden in jedem Fall durch den Hersteller oder das vom Hersteller beauftragte Fachpersonal in festgelegten Abständen vorgenommen. Jede durchgeführte Überprüfung, Instandhaltung und Reparatur an der Anlage sind im Maschinenbuch zu vermerken und mit der Verwendung von ‚DMG MORI MACHINE Check‘ zu kontrollieren, wenn die Anlage diese Konfiguration hat. Im Falle des Versäumnisses der Obigen kann kein Gewährleistungsanspruch geltend gemacht werden.

1.1. Sachmängelhaftung für neue Produkte

- 1.1.1. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle solche Ersatzteile unentgeltlich – nach seiner eigenen Wahl – zuvorderst nachzubessern oder auszutauschen, deren Fehler/Mangel nachweislich aus einem vor Gefahrübergang bestehenden Umstand eintritt. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ausgetauschte Ersatzteile werden Eigentum des Verkäufers.
- 1.1.2. Der Verkäufer ist verpflichtet, nach Mitteilung des Mangels gegenüber dem Käufer die erforderliche Zeit und Gelegenheit für die Durchführung der durch den Verkäufer als notwendig erachteten Nachbesserungen und auf Austausch gerichteten Nachlieferungen einzuräumen, andernfalls ist der Verkäufer von der Haftung für daraus entstehende Folgen befreit. Der Käufer ist nur in dringenden Fällen, in denen wegen Gefährdung der Betriebssicherheit eine Verzögerung nicht geduldet werden kann, bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden berechtigt, unter unverzüglicher Benachrichtigung des Verkäufers, die Mängel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen, und vom Verkäufer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 1.1.3. Bei berechtigter Beanstandung trägt der Verkäufer im Falle von Nachbesserungen und Austausch die Kosten der Ersatz- und Austauschteile, einschließlich der Versendung sowie der Montage und des Einbaus, ferner – soweit dies im Einzelfall als sachgemäß von ihm zu erwarten ist – die Kosten für das gegebenenfalls erforderlich werdende Installations- und Hilfspersonal. Verbringt der Käufer den Liefergegenstand ganz oder teilweise von einem vertraglich vereinbarten Aufstellungsort an einen dritten Ort, so trägt der Käufer die hieraus resultierenden Mehrkosten, insbesondere alle etwa anfallenden weiteren Reisekosten des Verkäufers.
- 1.1.4. Der Käufer hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Verkäufer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder den Austausch wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, ist ein Rücktritt ausgeschlossen; in solchem Fall steht dem Käufer lediglich ein Recht zur verhältnismäßigen Minderung des Kaufpreises zu. Das Recht auf Minderung des Kaufpreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- 1.1.5. Keine Gewähr wird in folgenden Fällen übernommen: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte; natürliche Abnutzung; fehlerhafte oder nachlässige Behandlung; nicht ordnungsgemäße Wartung; ungeeignete Betriebsmittel; mangelhafte Bauarbeiten; ungeeigneter Baugrund; chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – soweit sie nicht vom Verkäufer zu verantworten sind.
- 1.1.6. Bessert der Käufer oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Verkäufers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.
- 1.1.7. Der Ersatz der in dem Liefergegenstand entstandenen Schäden im Falle einer mangelhaften Leistung kann der Käufer nur fordern, wenn Nachbesserung oder Austausch nicht möglich ist, oder der Verkäufer die Nachbesserung/den Austausch nicht übernommen hat. Dieser Schadenersatzanspruch ist innerhalb der für die Rechte auf Sachmängelhaftung bereitstehenden Frist geltend zu machen. Über Obiges hinausgehend kann der Käufer sonstige Ansprüche, insbesondere im Hinblick auf Folgeschäden, z.B. Produktionsausfall, Maschinenschädigung und entgangenen Gewinn, nicht stellen.

1.2. Sachmängelhaftung für gebrauchte Produkte

Abweichend von vorstehenden Regelungen ist die Gewährleistung für Sachmängel gebrauchter Liefergegenstände ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht eines arglistig verschwiegenen Mangels oder der Verletzung einer Garantie. Im Übrigen bleiben auch bei der Lieferung gebrauchter Gegenstände die vertraglichen Ansprüche des Käufers unberührt.

2. Rechtsmängelhaftung

- 2.1. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Verkäufer auf seine Kosten dem Käufer grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Käufer zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus wird der Verkäufer den Käufer von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtinhaber freistellen.
- 2.2. Die in Ziff. VI.2.1. genannten Verpflichtungen des Verkäufers sind vorbehaltlich der Ziff.VII.2. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen abschließend. Diese bestehen nur, wenn:
 - der Käufer den Verkäufer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet;

- der Käufer den Verkäufer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Verkäufer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gem. Ziff. VI.2.1. ermöglicht;
- dem Verkäufer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen auch weiterhin vorbehalten bleiben;
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Käufers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Käufer den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise verwendet hat.

VII. HAFTUNG

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Käufers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung vor- oder nachvertraglich erfolgten Vorschlägen und Beratungen des Verkäufers oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten – insbesondere Anleitung zur Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche des Käufers die Regelungen der Ziff. VI.1.1. und VII.2. entsprechend.
2. Für jedwede mittelbar oder unmittelbar, materielle oder immaterielle, aus der Verwendung der angebotenen Information oder deren Außerachtlassung entstandene Schäden, ferner solche Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Verkäufer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur:
 - bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit;
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
 - bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat;
 - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsbestimmungen für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
3. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer auch bei leichter Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren tatsächlichen Schaden. Darüber hinaus gehende Ansprüche, insbesondere die Geltendmachung von Folgeschäden und entgangener Gewinne, sind ausgeschlossen.
4. Die Parteien vereinbaren übereinstimmend, dass sie die in § 6:541 des ungarischen BGB bestimmte, gesamtschuldnerische Schadenhaftungspflicht bezüglich des leitenden Angestellten des Verkäufers, und daneben die in § 3:118 des ungarischen BGB geregelte Schadenersatzhaftung ausschließen. Der Käufer verzichtet mit Abschluss des Vertrags ausdrücklich und unwiderruflich auf sein in diesem Absatz detailliert ausgeführtes Recht auf Schadenersatz und nimmt zur Kenntnis, dass er aufgrund obiger Rechtsvorschriften einen Schadenersatzanspruch nicht geltend machen kann.

VIII. VERJÄHRUNG

Alle Ansprüche des Käufers – aus welchem Rechtsgrund auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsvorschriften gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

IX. SOFTWARENUTZUNG

Soweit im Liefergegenstand Software enthalten ist, wird dem Käufer ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Sache einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Käufer darf die Software nur im gesetzlich (Urheberrechtsgesetz) zulässigen Umfang vervielfältigen, zu modifizieren, zu übersetzen oder den Objektcode in den Quellcode umzuwandeln. Der Käufer verpflichtet sich, die Herstellerangaben – insbesondere dessen Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen bzw. mangels ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Verkäufers nicht zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Verkäufer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen [die Gewährung von Nutzungsrechten an Dritte] ist nicht zulässig.

X. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt ausschließlich ungarisches Recht unter Ausschluss des durch die Gesetzverordnung Nr. 20 von 1987 verkündeten Wiener Kaufrechtsübereinkommens sowie des Gesetzes Nr. XXVIII vom 2006 über das auf die Pflichten von Verträgen anzuwendende Recht.
2. Für die Beurteilung etwaiger Streitigkeiten ist das für den Sitz des Verkäufers über Kompetenz und Zuständigkeit verfügende Gericht berechtigt. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, auch beim nach dem Hauptsitz des Käufers zuständigen Gericht Klage zu erheben.
3. Der Verkäufer ist berechtigt, die personenbezogenen Daten der Vertreter des Käufers mittels elektronischer Datenverarbeitung zu speichern und zu verarbeiten.

Die „DMG MORI Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Werkzeugmaschinen in Ungarn“ wurden in ungarischer, englischer und deutscher Sprache gefertigt. Bei eventuellen Abweichungen ist die ungarische Fassung maßgebend.